

	<p align="center">SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –</p>	
	<p align="center">Abschnitt D2 Nittenau bis Pfatter</p> <p align="center">Unterlagen gemäß § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<p align="center">Teil K5 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen DECKBLATT I</p>		

01	05.08.2023	DECKBLATT I	ARGE U T. Michael	ARGE U M. Braun	Martin Schafhirt
00	29.06.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	ARGE U T. Michael	ARGE U M. Braun	Martin Schafhirt
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS		3
1	NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN UND BEFREIUNGEN	5
1.1	Grundlage und Einordnung der Anträge	5
1.2	Antragsübergreifende Angaben zu den Vorhaben	5
1.3	Anträge auf Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 23 bis 29 BNatSchG (Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)	6
1.3.1	Landschaftsschutzgebiet (LSG-00558.01) „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“	6
1.3.2	Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579.01) Oberer Bayrischer Wald	8
1.3.3	Naturpark (NP-00007) Oberer Bayrischer Wald	10
1.4	Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 1 BNatSchG (Ausnahme § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)	12
1.4.1	Geschützte Biotop	12
1.5	Anträge auf Ausnahme von den Verboten für den besonderen Artenschutz (Zugriffsverbote; Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG)	16
1.5.1	Fichtenkreuzschnabel	16
1.5.2	Vorhabenwirkungen auf den Fichtenkreuzschnabel	16
1.5.3	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	27
1.5.4	Fazit und Antragstellung	68
2	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	69
3	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	71

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg" (in ha)	7
Tabelle 2:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Oberer Bayerischer Wald" (in ha)	9
Tabelle 3:	Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am NP „Oberer Bayerischer Wald“ (in ha)	11
Tabelle 4:	Überblick über vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG).	12
Tabelle 5:	Überblick über Kompensations- / Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG	14
Tabelle 6:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der geplanten Erdkabeltrasse im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	18
Tabelle 7:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der räumlichen Alternative „Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	30
Tabelle 8:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der räumlichen Alternative „Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	39
Tabelle 9:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der technischen Alternative „Verlängerte geschlossene Querung“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	48
Tabelle 10:	Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der technischen Alternative „Freileitung (mit oder ohne Überspannung)“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)	58

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

1.1 Grundlage und Einordnung der Anträge

Inhalt von Teil K5 ist die Aufführung der erforderlichen Anträge nach BNatSchG. Die ausführliche Prüfung auf Eintreten von Verbotstatbeständen nach BayNatSchG oder BNatSchG erfolgt im LBP bzw. weiteren Unterlagen (bspw. AFB, Natura 2000-VP). Die Prüfung auf Eintreten von Verbotstatbeständen nach BayNatSchG im LBP umfasst auch Fälle, in denen sich im Ergebnis herausstellt, dass keine Verbotstatbestände erfüllt sind und daher keine Ausnahme/ Befreiung erforderlich ist. Fälle, die einer Ausnahme/ Befreiung bedürfen, werden mit Bezug zur landesrechtlichen Regelung unter der entsprechenden Schutzgebietskategorie (Kap. 1.3 oder 1.4) aufgeführt.

Kartographische Darstellungen der betroffenen Schutzgebiete, die im Kap. 1.3 behandelt werden, finden sich auf der Karte I5.3 der Anlage I5. Die Darstellung der betroffenen § 30-Biotop, die in Kap. 1.4 behandelt werden, sind auf Karte I5.2 der Anlage I5 dargestellt.

1.2 Antragsübergreifende Angaben zu den Vorhaben

Der SuedOstLink (SOL) ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 5 sowie dem Vorhaben Nr. 5a gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Beide Vorhaben sind Leitungen zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung und werden mit einem Erdkabelvorrang geplant.

Das Vorhaben Nr. 5 verläuft von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis Isar in Bayern. Das Vorhaben Nr. 5a ist eine Verbindung von den Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf, Warsow, Holthusen und Schossin in Mecklenburg-Vorpommern über den Landkreis Börde bis Isar in Bayern. Vom Landkreis Börde bis Isar erfolgt in räumlicher Nähe eine gemeinsame Verlegung beider Vorhaben.

Der hier behandelte Abschnitt D2 beginnt an der südlich von Nittenau in der Gemeinde Bernhardswald in der Gemarkung Plitting an der Grenze des Landkreis Schwandorf zum Landkreis Regensburg und endet westlich von Pfatter in der Gemarkung Geisling mit Anschluss an den Abschnitt D3a. Er hat eine Gesamtlänge von ca. 29 km.

Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Die Vorhabenträger haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung in den Planfeststellungsverfahren gemäß § 24 NABEG für die Abschnitte der beiden genannten Vorhaben zwischen dem Landkreis Börde und Isar beantragt. Die vorliegenden Unterlagen umfassen daher die Vorhaben Nr. 5 sowie Nr. 5a. Für den nördlichen Bereich des Vorhabens Nr. 5a erfolgt ein eigenes Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Der südliche Bereich des SOL Landkreis Börde bis Isar umfasst neun Planfeststellungsabschnitte.

Das Vorhaben Nr. 5 beinhaltet die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem, bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von 2 Gigawatt (GW) und Nebenbauwerken. Die Verlegung der Gleichspannungskabel erfolgt in Kabelschutzrohren (KSR).

Im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a erfolgt zur Erweiterung der Übertragungsleistung um weitere 2 GW (insgesamt 4 GW) die Verlegung einer zusätzlichen Kabelanlage mit einem Kabelsystem. Sie besteht ebenfalls aus zwei Erdkabeln, verlegt in Kabelschutzrohren, sowie der erforderlichen Konverterstation und Nebenbauwerken. Im Bereich vom Landkreis Börde bis Isar, in dem in räumlicher Nähe verlegt wird, erfolgt ein gemeinsamer Tiefbau und zeitnahe Kabelzug.

Für den hier beantragten Abschnitt D2 sind als Nebenbauwerke die Errichtung einer Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) bei Trassenkilometer 1,23 und 3 kleinflächige Oberflurschränke geplant. Kabelabschnittsstationen (KAS) oder Kabelübergangsstationen (KÜS) sind im Abschnitt D2 nicht vorgesehen.

Für weitergehende Informationen zu SuedOstLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kap. 1 ff im Teil A1 Erläuterungsbericht der Unterlagen gemäß § 21 NABEG verwiesen.

1.3 Anträge auf Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 23 bis 29 BNatSchG (Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)

In diesem Kapitel werden die Anträge auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung für Naturschutzgebiete, Nationalparke/ Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gestellt.

Nachfolgend sind die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete, für die ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eine Erlaubnis gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung notwendig ist, aufgelistet:

- § 26 Landschaftsschutzgebiet „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“
- § 26 Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
- § 27 Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“

1.3.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00558.01) „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“

1.3.1.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Große Teile des Untersuchungsraumes sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese sind in einer gemeinsamen „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ (vom 17.1.1989 i. d. F. vom 13.11.2001) zusammenfassend unter Schutz gestellt worden und umfassen eine Fläche von ca. 55.972 ha. Gemeinsamer Schutzzweck ist es nach § 3 der Verordnung:

- a. in ihnen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern;
- b. die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schonen;
- c. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für sie typischen Landschaftsbildes zu bewahren;
- d. ihre Erholungsfunktion zu sichern und
- e. den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eine vielfältige, standortheimische Mischbestockung anzustreben.

Im Teilgebiet mit der Bezeichnung „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ sollen im Bereich des Untersuchungsraumes vorwiegend die großen Waldgebiete (u. a. des Forstmühler Forstes) als Ausgleichs- und Ruhebereiche geschützt sowie die reich gegliederte Hochfläche zwischen Donau und Regen in ihrer ökologischen und ästhetischen Wirksamkeit erhalten werden.

Im Teilgebiet mit der Bezeichnung „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“ sollen darüber hinaus noch die Reste der Hart- und Weichholzauen einschließlich ihrer landschaftsgliedernden Wirkung erhalten werden. Außerdem steht der Schutz der Wiesenbrüterbiotope und der überregional bedeutsamen Vogel Nahrungs- und Rastplätze im Vordergrund.

Gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung sind weiterhin alle Handlungen verboten, „...die den Charakter des Gebiets verändern...“ oder den „...besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Mehrere Flächen (nicht im Bereich des Untersuchungsgebietes) sind als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen

intensiver genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen etc.).

Das LSG wird im Teilgebiet mit der Bezeichnung „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ durch den geplanten Trassenverlauf gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen und somit im Widerspruch mit den genannten Schutzzwecken stehen. Gemäß der Kilometrierung der Trassenachse entstehen Überschneidungen mit dem LSG im Bereich der Kilometer 5 bis 8,5 und 10 bis 18,5. Das Teilgebiet „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“ grenzt unmittelbar an den Untersuchungsraum an, wird durch die Trasse aber nicht beansprucht, zumal im Bereich der Donau eine geschlossene Querung erfolgt.

1.3.1.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des LSG durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 85 ha, was einem prozentualen Anteil von 0,1 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf mehrere Teilflächen, an denen das Vorhaben inkl. Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen, das LSG unterschiedlich stark beanspruchen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg" (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
85,36	26,75	55,94	2,67	0,00

Die von der technischen Planung veranschlagten Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Äcker und Grünländer) genutzt und durch die geplante und überwiegende Verwendung als Arbeitsfläche / Zuwegung lediglich temporär überprägt. Des Weiteren sind vereinzelte Gehölze und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen. Höherwertige Flächen, z. B. in Form von Gehölzbeständen befinden sich vorwiegend im Bereich des Forstmühler Waldes, den die Trasse auf ca. 3 km quert. Besonders wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, sodass hierdurch keine Flächeninanspruchnahme entsteht. Eine vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist nicht zu vermeiden.

Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme widerspricht somit den zuvor genannten Schutzzwecken des § 3 Satz 1 und 2 sowie den Verboten des § 5 der Schutzgebietsverordnung. Betroffen davon sind insbesondere die Bereiche, in denen Gehölze und Wälder beansprucht werden, da durch die Baumaßnahme die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgenuss temporär beeinträchtigt wird. Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führen zu keiner Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses noch hindern sie den Zugang zur freien Natur. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen.

Insgesamt sind im LSG folgende Maßnahmen vorgesehen:

- VAR7 - Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz
- Rekultivierung von Ackerflächen (≤ 3 Jahre Wiederherstellungszeit - entspricht Vermeidungsmaßnahme)
- W1 - Wiederherstellung von Gebüsch, Gehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen
- W2 - Wiederherstellung natürlicher, typgemäßer Gewässerstrukturen
- W3 - Wiederherstellung von Grünländern
- W4 - Wiederherstellung von Säumen und Staudenfluren
- W6 - Wiederherstellung von Röhrichtbeständen
- W7 - Wiederherstellung von Waldrändern

1.3.1.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Verlegen „*ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...*“ sowie der Errichtung von Masten und Unterstützungen, muss gemäß § 6 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, sofern keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 8) (LANDRATSAMT REGENSBURG 1989). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 3 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Die, in der gemeinsamen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg zusammenfassend unter Schutz gestellten LSG „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ und „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“ können, auch mit Realisierung des Vorhabens, ihre Funktionen als Landschaftsschutzgebiete weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,1 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

1.3.1.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt D2 von Nittenau bis Pfatter, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung vom 17.1.1989 i. d. F. vom 13.11.2001 über das Landschaftsschutzgebiet „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“) beantragt.

1.3.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579.01) Oberer Bayerischer Wald

1.3.2.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Das LSG „Oberer Bayerischer Wald“ umfasst Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Bayerischer Wald, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf (REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ 2006) über eine Fläche von ca. 148.200 ha. Die Verordnung über das Schutzgebiet im Regierungsbezirk Oberpfalz ist am 01.02.2007 in Kraft getreten und formuliert nach § 5 der Schutzgebietsverordnung das Verbot „[...] den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen“. Vorbelastungen im LSG sind in Form von störenden Landschaftselementen wie Straßen und Wegen, einer Freileitung sowie der Eisenbahntrasse im gesamten LSG vorhanden.

Das LSG wird durch den geplanten Trassenverlauf am westlichen Rand kleinflächig gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen, was zu einem Verbotsbestand gemäß des § 5 der Schutzgebietsverordnung führen könnte. Gemäß der Kilometrierung der geplanten Trassenachse entstehen Überschneidungen mit dem LSG an den Kilometern 8,5 bis 9,5.

1.3.2.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des LSG durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 7,5 ha, was einem prozentualen Anteil von 0,01 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf

den nördlichen und südlichen Bereich des LSG, an denen die geplante Trassenachse inkl. Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen, das LSG unterschiedlich stark beanspruchen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am LSG " Oberer Bayerischer Wald " (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
7,51	2,18	4,97	0,36	0,00

Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen inklusive der Begleitvegetation entlang der Wirtschaftswege und auf kleiner Fläche ein deutlich veränderter Graben. Insgesamt werden durch Arbeitsflächen und Zuwegungen ca. 5,3 ha temporär überprägt, die dauerhafte Beanspruchung durch den Schutzstreifen beträgt in etwa 2,1 ha. Wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, um weitere Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.

Die permanente Flächeninanspruchnahme widerspricht den zuvor genannten Verboten „...die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes [...] zu beeinträchtigen“ (REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ 2006). Betroffen davon sind zu einem Großteil landwirtschaftlich geprägte Ackerflächen, welche nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen werden. Temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Höherwertige Flächen wie Gehölzbereiche werden nicht direkt beansprucht.

Insgesamt sind im LSG Oberer Bayerischer Wald folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Rekultivierung von Ackerflächen (≤ 3 Jahre Wiederherstellungszeit - entspricht Vermeidungsmaßnahme)
- W2 - Wiederherstellung natürlicher, typgemäßer Gewässerstrukturen
- W4 - Wiederherstellung von Säumen und Staudenfluren

1.3.2.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Verlegen „*ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...*“ sowie der Errichtung von Masten und Unterstützungen, muss gemäß § 6 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, sofern keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 8) (REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ 2006). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 3 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Das LSG Oberer Bayerischer Wald kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,01 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert werden.

1.3.2.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt D2 von Nittenau bis Pfatter, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung vom 15.12.2006 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“) beantragt.

1.3.3 Naturpark (NP-00007) Oberer Bayerischer Wald

1.3.3.1 Angaben zum Schutzgebiet und zur Betroffenheit

Der NP „Oberer Bayerischer Wald“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 176.600 ha über die bayerischen Landkreise Cham und Schwandorf (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1989). Die Verordnung über das Schutzgebiet vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist am 24.10.1989 in Kraft getreten und formuliert folgende Schutzzwecke (§ 4):

1. *das Gebiet entsprechend der in § 11 Nr. 1 genannten Planung zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,*
2. *die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,*
3. *in der Schutzzone*

a) *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere*

– *erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern*

– *den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen*

– *die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,*

b) *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,*

c) *eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.*

§ 11 bestimmt die Aufgaben des Naturparkträgers, als dessen der „Naturpark Oberer Bayerischer Wald e. V.“ in § 1 (3) festgesetzt ist.

„Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. *eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als naturraumtypische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält, sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,*

2. *Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,*

3. *das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,*

4. *die naturnahe und naturverträgliche Erholung im Naturpark zu fördern,*

5. *die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.“*

Gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung sind weiterhin alle Handlungen verboten, „...*die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.*“

Als NP umfasst der Obere Bayerische Wald neben dem großräumigen und gleichnamigen LSG, zahlreiche Flächen die als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen sind, (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Zu den Vorbelastungen welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Oberen Bayerischen Waldes sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiv genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswege, Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete etc.).

Der NP wird durch den geplanten Trassenverlauf am westlichen Rand kleinflächig gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen, die den zuvor genannten Schutzzwecken widersprechen. Gemäß der Kilometrierung der geplanten Trassenachse entstehen Überschneidungen mit

dem NP an den Kilometern 8,5 bis 9,5. Unterbrochen wird die Flächeninanspruchnahme an sensiblen Waldbereichen, die geschlossen gequert werden und für die keine Arbeitsflächen oder Schutzstreifen benötigt werden.

1.3.3.2 Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet

Die Flächeninanspruchnahme des NP durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 7,5 ha, was einem prozentualen Anteil von 0,005 % der Gesamtfläche des NP entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf mehrere Bereiche der technischen Planung (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Versiegelungen), mit unterschiedlich starken Auswirkungen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Flächeninanspruchnahme der technischen Planung am NP „Oberer Bayerischer Wald“ (in ha)

Gesamt	Schutzstreifen	Arbeitsflächen	Zuwegungen	Versiegelung
7,51	2,18	4,97	0,36	0,00

Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen inklusive der Begleitvegetation entlang der Wirtschaftswege und auf kleiner Fläche ein deutlich veränderter Graben. Insgesamt werden durch Arbeitsflächen und Zuwegungen ca. 5,3 ha temporär überprägt, die dauerhafte Beanspruchung durch den Schutzstreifen beträgt in etwa 2,1 ha. Wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, um weitere Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme widerspricht somit den zuvor genannten Schutzzwecken und Verboten, eine „...nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verhindern“ (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1989). Betroffen davon sind zu einem Großteil landwirtschaftlich geprägte Ackerflächen, welche nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen werden. Temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Höherwertige Flächen wie Gehölzbereiche werden nicht direkt beansprucht.

Insgesamt sind im NP „Oberer Bayerischer Wald“ folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Rekultivierung von Ackerflächen (≤ 3 Jahre Wiederherstellungszeit - entspricht Vermeidungsmaßnahme)
- W2 - Wiederherstellung natürlicher, typgemäßer Gewässerstrukturen
- W4 - Wiederherstellung von Säumen und Staudenfluren

1.3.3.3 Darlegung der Erlaubnisvoraussetzungen

Eine Erlaubnis für das Verlegen „ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...“ sowie der Errichtung von Masten und Unterstützungen, muss gemäß § 7 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, sofern keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorgerufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden (§ 9) (StMUV (Hrsg.) 1990). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in den Naturpark unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 4 genannte Schutzzweck gefährdet wird.

Hinzu kommt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [ist] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (ist).“

Der NP Oberer Bayerischer Wald kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Naturpark weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein äußerst geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,005 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

1.3.3.4 Fazit und Antragstellung

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt D2 von Nittenau bis Pfatter, zu. Die Befreiung wird aus Vorsorgeaspekten gestellt, im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und aus diesen Gründen bereits eine Erlaubnis zu erteilen ist. Aus diesem Grund wird für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Verordnung vom 24.10.1989 über den Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“) beantragt.

1.4 Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 1 BNatSchG (Ausnahme § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG)

In diesem Kapitel werden die Anträge auf Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG) von Verboten gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gestellt.

Bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gehen bau- und anlagebedingt insgesamt 3.743 m² geschützter Biotop (§ 30 Abs. 1 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen oder Schutzstreifen temporär verloren. Eine detaillierte Erläuterung der Betroffenheit und der Ausnahmeveraussetzungen für die Inanspruchnahme der Biotop erfolgt im folgenden Kapitel.

1.4.1 Geschützte Biotop

1.4.1.1 Angaben zum geschützten Biotop und zur Betroffenheit

Liegen geschützte Biotop im Bereich der anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da diese vollständig beseitigt werden müssen. Tabelle 4 stellt dar, welche Biotop- und Nutzungstypen durch einzelne Maßnahmen im Rahmen der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a während der Bauphase im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG erheblich beeinträchtigt werden (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Überblick über vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG).

Trassenkilometer	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m ²	TP / Wirkung	Fläche (m ²) ¹	Maßnahme
23	B113-WG00BK	Gebüsch und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten	11	Erdkabel/ Zuwegung	13	W1
8,5	G212-LR6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	9	Erdkabel/ Arbeitsfläche	2340	W3
0 9	G212-LR6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	9	Erdkabel/ Zuwegung	270	W3

¹ Die z. T. sehr kleinen Flächengrößen werden durch die Ungenauigkeiten des Betrachtungsmaßstabs verursacht. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. durch die Ökologische Baubegleitung wird durch Anpassung der Baufelder eine Beeinträchtigung vermieden.

Trassen- kilome- ter	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	Be- stand WP/m ²	TP / Wirkung	Fläche (m ²) ¹	Maß- nahme
17 18	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	12	Erdkabel/ Arbeitsflaeche	719	W3
17 18	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	12	Erdkabel/ Schutzstreifen	164	W3
14,5	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	12	Erdkabel/ Zuwegung	68	W3
3 5,5	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	8	Erdkabel/ Arbeitsflaeche	54	W4
3 5,5	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	8	Erdkabel/ Schutzstreifen	32	W4
2 8	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	8	Erdkabel/ Zuwegung	27	W4
22,5	L432- WQ91E0*	Sumpfwälder mittlere Ausprägung	12	Erdkabel/ Zuwegung	6	A2
23	L512- WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung	12	Erdkabel/Zuwegung	13	A2
5,5	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	10	Erdkabel/ Schutzstreifen	13	W6
8	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	10	Erdkabel/ Zuwegung	20	W6
28	R322-VC00BK	Großseggenriede eutropher Gewässer	12	Erdkabel/ Zuwegung	2	W6
	Summe				3.741	
	Erläuterungen: BNT WP TP / Wirkung	Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste (BayKompV) Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV) Beschreibung Technische Planung mit Wirkung				

1.4.1.2 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen entsteht ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 3.741 m². Auf allen Eingriffsflächen erfolgt durch die Wiederherstellung vor Ort (flächenidentisch) ein Ausgleich auf 3.741 m² Fläche.

Tabelle 5: Überblick über Kompensations- / Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG

Trassenkilometer	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
23	B113-WG00BK	Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten	Erdkabel/ Zuwegung	W - B113- WG00BK	11	10 - 25 Jahre	13	flächenidentische Wiederherstellung
8,5	G212-LR6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Arbeitsfläche	W - G212- LR6510	9	10 - 25 Jahre	2340	flächenidentische Wiederherstellung
0 9	G212-LR6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Zuwegung	W - G212- LR6510	9	10 - 25 Jahre	270	flächenidentische Wiederherstellung
17 18	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Arbeitsfläche	W - G214- GE6510	12	26 - 79 Jahre	719	flächenidentische Wiederherstellung
17 18	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Schutzstreifen	W - G214- GE6510	12	26 - 79 Jahre	164	flächenidentische Wiederherstellung
14,5	G214-GE6510	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte	Erdkabel/ Zuwegung	W - G214- GE6510	12	26 - 79 Jahre	68	flächenidentische Wiederherstellung

Trassenkilometer	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m²	Wiederherstellbarkeit	Fläche (m²)	Maßnahme
3 5,5	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	Erdkabel/Arbeitsfläche	W - K123-GH6430	8	5 - 9 Jahre	54	flächenidentische Wiederherstellung
3 5,5	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	Erdkabel/Schutzstreifen	W - K123-GH6430	8	5 - 9 Jahre	32	flächenidentische Wiederherstellung
2 8	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	Erdkabel/Zuwegung	W - K123-GH6430	8	5 - 9 Jahre	27	flächenidentische Wiederherstellung
22,5	L432-WQ91E0*	Sumpfwälder mittlere Ausprägung	Erdkabel/Zuwegung	A - W12	9	26 - 79 Jahre	6	Ausgleich Waldmantel
23	L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung	Erdkabel/Zuwegung	A - W12	9	26 - 79 Jahre	13	Ausgleich Waldmantel
5,5	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	Erdkabel/Schutzstreifen	W - R31-GG00BK	10	10 - 25 Jahre	13	flächenidentische Wiederherstellung
8	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	Erdkabel/Zuwegung	W - R31-GG00BK	10	10 - 25 Jahre	20	flächenidentische Wiederherstellung
28	R322-VC00BK	Großseggenriede eutropher Gewässer	Erdkabel/Zuwegung	W - R322-VC00BK	12	26 - 79 Jahre	2	flächenidentische Wiederherstellung
Summe							3.741	

Die Tabelle 5 legt dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) wiederhergestellt bzw. auf 19 m² (A2) ausgeglichen werden.

Folglich werden alle Beeinträchtigungen ausgeglichen im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG, wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind und keine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist.

1.4.1.3 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich (vgl. Ausführungen Kap. 1.1).

1.4.1.4 Fazit und Antragstellung

Es wird ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG gestellt. Da alle Beeinträchtigungen durch Wiederherstellung der Biotopflächen am gleichen Ort ausgeglichen werden, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt.

1.5 Anträge auf Ausnahme von den Verboten für den besonderen Artenschutz (Zugriffsverbote; Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG)

1.5.1 Fichtenkreuzschnabel

Die mit dem NABEG bezweckte Beschleunigung der Realisierung des SOL macht es erforderlich, dass die Zeitfenster für bauzeitliche Restriktionen möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grund kann für den Fichtenkreuzschnabel als Art mit einer vom Gros der heimischen Vogelarten abweichenden Brutzeit, ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sowie das Eintreten des Schädigungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht in jedem Fall sicher ausgeschlossen werden (vgl. AFB Teil H sowie dessen Anlage H3). Vor diesem Hintergrund werden vorliegend höchst vorsorglich die Ausnahmeveraussetzungen geprüft und bei Bestätigung dieser ein Antrag auf Ausnahme gestellt. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten der genannten Verbotstatbestände ist grundsätzlich als gering einzustufen, da die Art nur in einer Sonderkonstellation betroffen sein kann, die im Folgenden erläutert wird. Hierbei werden die Ausführungen aus dem Endbericht für das F+E-Vorhaben von SIMON et al. (2015) berücksichtigt und in Anlehnung an diesen Leitfaden ein aktualisiertes Formular zur Prüfung von Alternativen verwendet (vgl. z. B. Tabelle 6).

1.5.2 Vorhabenwirkungen auf den Fichtenkreuzschnabel

Die Hauptbrutzeit des Fichtenkreuzschnabels reicht von Dezember bis Mai, es sind aber auch Bruten im Juni bis November möglich. Eine Brutansiedlung der Art kann somit über den gesamten Jahresverlauf hinweg auftreten. Dabei folgt die Art der Verfügbarkeit von Fichtensamen, wodurch es zu invasionsartigen Einflügen zur Zeit der Fichtenmast kommen kann. Es ergibt sich hierdurch ein hochdynamisches räumliches und zeitliches Verteilungsmuster des Fichtenkreuzschnabels, das durch den mehrjährigen Zyklus der Fichtenmast (ca. alle drei bis vier Jahre) bedingt wird. Eine genaue Prognose des gekoppelten Zeit-Raum-Musters ist daher nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Fichtenmast kann ein Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels auf geeigneten Flächen zum Eingriffszeitpunkt somit nicht ausgeschlossen werden, wodurch eine Entfernung von besetzten Nestern sowie eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art auch unter zeitlicher Befristung von Gehölzentfernungen (vgl. VAR1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung), die i. d. R. im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden, ggf. nicht auszuschließen ist.

Neben der Periodizität der Fichte und den meist lediglich punktuellen Brutansammlungen führen auch die Folgen des Klimawandels (großflächiges Absterben von Fichtenbeständen) dazu, dass es sich hier um eine nicht vorab raumkonkret vorhersagbare Sonderkonstellation handelt. Unter Berücksichtigung aller genannten Parameter ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Bau der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a räumlich und zeitlich mit dem Eintreten der Fichtenmast und dem daraus folgenden Brutgeschäft des Fichtenkreuzschnabels zusammentrifft, dennoch insgesamt als gering einzustufen.

In Bezug auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) kann es im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen und dazu in Folge zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel). Dies entspricht dem Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung / Individuenverlust.

In Bezug auf das Verbot zur Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) kann es im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

kommen. Dies entspricht den Wirkfaktoren 1-1 (Überbauung / Versiegelung) und 2-1 (direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen).

Es wird in einem höchst vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Fichtenkreuzschnabel, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich i. V. m. mit einer hohen Konzentration von Fichtensamen (Fichtenmast), von den Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Tötung von Individuen sowie einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fichtenkreuzschnabels kommen.

Angesichts dieses geringen Risikos und des Umstandes, dass nach der Rechtsprechung im Zulassungsverfahren nicht von der Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes auszugehen ist, wenn Zugriffsverbote mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verletzt werden (BVerwG, Urt. v. 28.3.2013, 9 A 22/11, NuR 2013, 565, 578), könnte man die Thematik vorliegend auch auf die Ebene der Bauausführung verlagern. Der Vorhabenträger hat sich vorliegend aber gegen eine Verlagerung der Thematik auf die spätere Bauausführung entschieden, da im – wenn auch unwahrscheinlichen - Fall, dass im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels festgestellt werden, also einem tatsächlichen Eintreten der beschriebenen Konstellation, ein Rodungsstopp drohen könnte, um die Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Um dieses Risiko von vornherein zu umgehen und zeitliche Verzögerungen im Rahmen der Bauausführung auszuschließen, wird bereits jetzt vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

Aus diesem Grunde hat der nachfolgend formulierte Ausnahmeantrag, wie eingangs erwähnt, höchst vorsorglichen Charakter. Hierbei ist es vor dem Hintergrund der insgesamt immer noch weiten Verbreitung des Fichtenkreuzschnabels und seiner Habitate (geringe naturschutzfachliche Wertigkeit) und der lediglich geringen Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Sonderkonstellation angezeigt und rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3/06, Rn. 171, Ewer, in: Lütkes/ders., BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 34 Rn. 62), die Prüftiefe verglichen mit einem Verbotstatbestand hoher Prognosesicherheit eher überschlägig anzusetzen. Auch gem. dem hier methodisch zugrunde gelegten Endbericht von SIMON et al. (2015, siehe dort Kap. B 2.2.3, S. 15) sind „Planungsalternativen nicht erschöpfend, sondern nur so weit auszuarbeiten und zu untersuchen [...], wie dies für eine sachgerechte Entscheidungsfindung erforderlich ist“.

Zunächst erfolgt noch vor der Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen inkl. der Prüfung der Alternativen die Prüfung der Konfliktschwere in der nachfolgenden Tabelle 6 für die geplante Erdkabeltrasse.

Tabelle 6: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der geplanten Erdkabeltrasse im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)		
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. <input type="checkbox"/> ja → Art _N <input checked="" type="checkbox"/> nein b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. <input checked="" type="checkbox"/> ja → Art _A <input type="checkbox"/> nein (Restrisiken)		
(wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art _N und/oder Art _A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavy et al. (2020)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavy et al. (2020)	1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse														
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel														
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart														
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)														
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5													
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOGLU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3		<input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,5) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,3) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,2) <input checked="" type="checkbox"/> nein												
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5													
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)												
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2														
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien												
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Wert der Typebene 1 bis 3 = Einstufung grün Wert der Typebene 4 bis 5 = Einstufung gelb Wert der Typebene 6 bis 7 = Einstufung rot												
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITZER et al. (2006)	<input checked="" type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> -	A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht - = unbekannt												
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	<input type="checkbox"/> +2 <input checked="" type="checkbox"/> +1 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> -1	<table border="1"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> </tr> </table> Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)	2.2.b)	A	B	C	2.2.a)				2.2.c)	+1	+2	+/-0
2.2.b)	A	B	C											
2.2.a)														
2.2.c)	+1	+2	+/-0											
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex														
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2													
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1													
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art _N und/oder Art _A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)												
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art_N und/oder Art_A														
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien												
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen														
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert:	Art _N entfällt													

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse					
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel					
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart					
<small>(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)</small>					
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>		Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung: <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> </table> <small>(OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)</small>	-	-	-
-					
-					
-					
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitats ausgelöst: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_A 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering Gering Mäßig Mittel Hoch Sehr hoch Extrem hoch			
3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_N entfällt				
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_A 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen. Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen			
3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_N entfällt				

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>1 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 <input type="checkbox"/></p> <p>3 <input type="checkbox"/></p> <p>4 <input type="checkbox"/></p> <p>5 <input type="checkbox"/></p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/></p>	<p>Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt:</p> <p>Einzelne Individuen</p> <p>Sehr wenige Individuen</p> <p>Wenige Individuen</p> <p>Mehrere Individuen</p> <p>Viele Individuen</p> <p>Sehr viele Individuen</p> <p>Extrem viele Individuen</p>		
<p>3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4</p>				
<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_N</p> <p>entfällt</p>			
<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>5 <input type="checkbox"/></p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/></p>	<p>(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine:</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C</p>		
<p>4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A</p>				
<p>4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen</p>				
	<p>Naturschutzfachlicher Werteindex</p>		<p>Skalierung der Beeinträchtigung</p>	
<p>Art_N</p>	<p>Eintragen des Wertes von 2.3c</p>	<p>3</p>	<p>Eintragen des Wertes von 3.1a</p>	<p>-</p>
<p>Art_A</p>			<p>Eintragen des Wertes von 3.1b</p>	<p>1</p>

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse

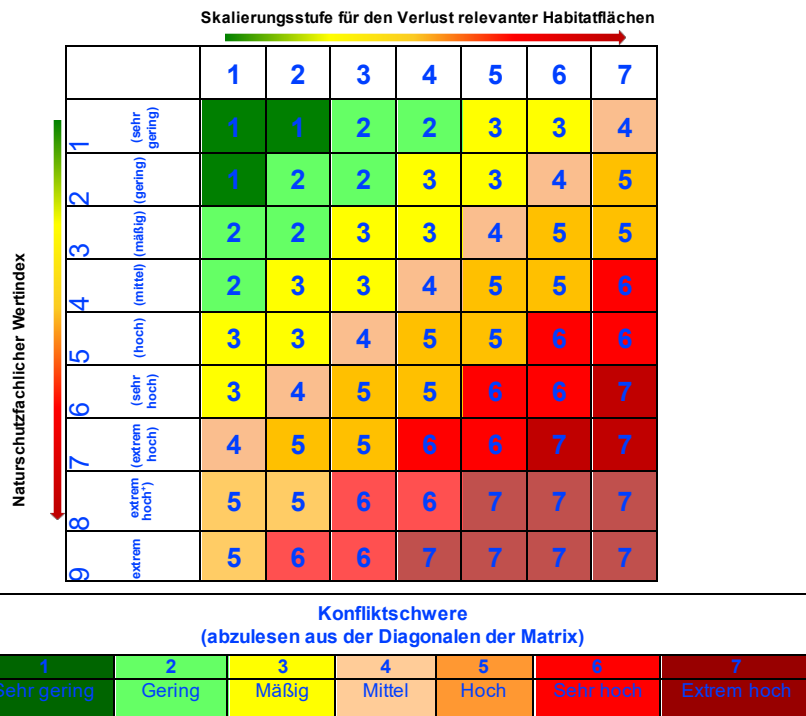
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Naturschutzfachliche Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere.



a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:	2

4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS

4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex

	a) Naturschutzfachlicher Wertindex		b) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)	
Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	5

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse

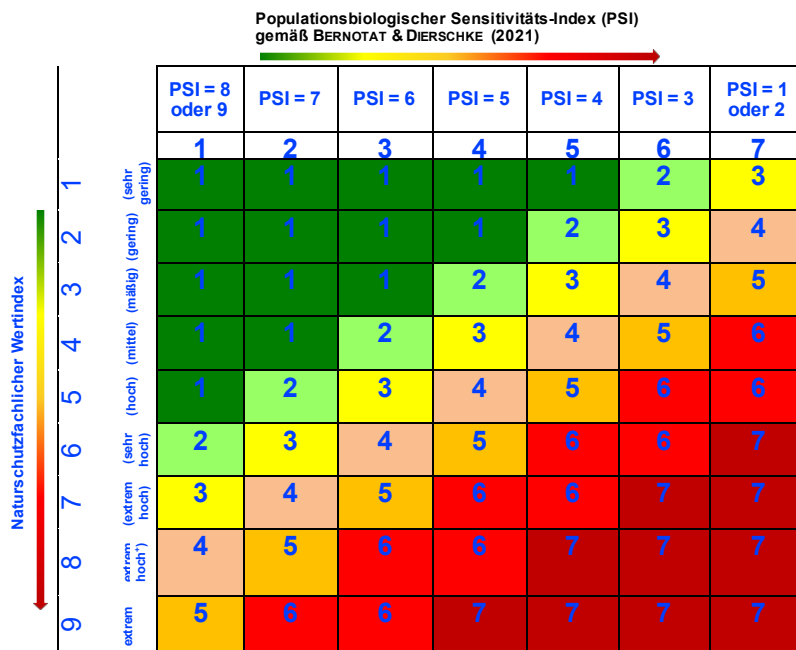
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektebedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“.



Populationsbiologischer Wertindex (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

c) Populationsbiologischer Wertindex

Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:

3

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität

	Populationsbiologischer Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.2a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.2b	1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).

Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung) Für die Einstufungen, sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art_N

Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:

-

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

b) Konfliktschwere für Art_A	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	2
---	--	----------

4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)

	Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	<i>Eintragen des Wertes von 4.2.1c</i>	3	<i>Eintragen des Wertes von 3.3a</i>	-
Art _A			<i>Eintragen des Wertes von 3.3b</i>	1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51).

Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch
Sehr gering	1	1	2	2
Gering	1	1	2	3
Mäßig	1	1	3	4
Mittel	1	2	4	5
Hoch	1	3	5	6
Sehr hoch	2	4	6	7
Extrem hoch	2	5	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art_N	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	-
b) Konfliktschwere für Art_A	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:</i>	1

Variantenbezeichnung: geplante Erdkabeltrasse

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung

	Naturschutzfachlicher Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3
Art _A		

Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-

5. Zusammenfassung

5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1a	-
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2a	-
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-

5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-

5.3 Höchste Konfliktschwere

Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2

*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.

5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:

vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art: ja nein

vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes: ja nein

vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art: ja nein

vollständigen Verlust der FS oder RS der Art: ja nein

1.5.3 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG enthält folgende Bestimmung:

¹Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

²Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. ³Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Im vorliegenden Fall wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG beantragt:

1.5.3.1 Darlegung des Interesses der öffentlichen Sicherheit und der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Darlegung des Interesses der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG

Die Realisierung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist nach der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung in § 1 Satz 3 NABEG und § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG im „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ erforderlich. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Rechtsprechung des EuGH in seiner sog. Campus Oil-Entscheidung, wonach Erdölzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft als wesentlich für die Existenz des Staates anzusehen sind, da von ihnen die Wirtschaft, der öffentliche Dienst und schlicht das Überleben der Bevölkerung abhängt, so dass eine Unterbrechung der Versorgung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit darstellt (EuGH, Urt. v. 10.7.1984, Rs. 72/83, Slg. 1984, S. I-2727 – Campus Oil, Rn. 34). Diese Ausführungen hat der Gesetzgeber auf den Stromleitungsausbau übertragen und festgestellt, dass „Stromnetze und deren Ausbau [...] ähnlich wie Erdölzeugnisse eine außerordentliche Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft [haben], da die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen von einem bedarfsgerechten Stromnetz abhängt“ (BT-Drs. 19/7375, S. 67 zu § 1 S. 3 NABEG). Damit ist für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a das Interesse der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG gegeben.

Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Die Realisierung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist nach der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung in § 1 Satz 3 NABEG und § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG auch „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses“ erforderlich. Nach der Gesetzesbegründung ist Hintergrund dieser Festlegung der grundlegende Gemeinwohlzweck der Energieversorgung. Für die Netzertüchtigungsbedarfe, die durch die Vorhaben des BBPIG als solche mit überregionaler und europäischer Bedeutung ausgewiesen werden, „kommt über den grundsätzlich immer bestehenden Gemeinwohlbedarf hinaus hinzu, dass diese in besonderer Weise der Realisierung der Energiewende bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dienen. Für die konkreten, aus dem festgestellten Bedarf entwickelten Projekte spricht daher ein überragender öffentlicher

Zweck. Nach [§ 1] Satz 3 [NABEG] besteht an der Verwirklichung der Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ein überragendes öffentliches Interesse. Sie gehen daher mit dem entsprechenden Gewicht u. a. in die nach den § 34 Absatz 3 und 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Abwägung ein, sofern im Einzelfall eine entsprechende gebiets- oder artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung notwendig werden sollte“ (BT-Drs. 17/6073, S. 23 zu § 1 S. 3 NABEG).

Damit steht bereits aufgrund der Wertung des Gesetzgebers fest, dass die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a in einem überragenden öffentlichen Interesse stehen. Ferner kommt ihnen ein besonderes Gewicht zu, da die Realisierung der Vorhaben zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beiträgt. Hinzu kommt, dass das Vorhaben Nr. 5 über die Nennung als eines der „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest) unter der VO eine Privilegierung gemäß Art. 7 Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO) genießt.

Dagegen sind – bis auf die vorliegenden Konflikte mit dem Fichtenkreuzschnabel – keine durchgreifenden Gesichtspunkte ersichtlich, die gegen eine Realisierung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a auf der hiermit beantragten Vorzugstrasse sprechen. Denn es sind keine weitergehenden Verstöße gegen zwingendes Recht ersichtlich noch überwiegende öffentliche oder private Belange, die gegen die Trassierung sprächen. Hinzu kommt, dass auch die Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels nicht sicher ist und lediglich höchst vorsorglich angenommen wird, wie anfangs bereits ausgeführt wurde. Zudem gilt der Fichtenkreuzschnabel weder in Deutschland noch in Bayern als gefährdet und in Bayern wird sein Erhaltungszustand weiterhin als günstig eingestuft. Somit sind keine „besonders hochwertigen“ Belange des Naturschutzes betroffen.

Insgesamt zeigt sich daher im Rahmen einer Gesamtabwägung, dass die mit den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a verbundenen Gemeinwohlinteressen so gewichtig sind, dass sie die – bei einer Gesamtschau deutlich weniger gewichtigen – Naturschutzbelange im konkreten Fall deutlich überwiegen. Damit sind zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gegeben.

1.5.3.2 Nachweis, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind

Grundsätzlich sind Möglichkeiten zur Umsetzung räumlicher und technischer Alternativen zu prüfen. Als räumliche Alternativen werden einerseits eine klein- bis großräumige Verschiebung der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors (fTK) bis hin zur Wahl alternativer Trassenkorridore aus der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG bewertet. Im Hinblick auf technische Alternativen werden eine verlängerte geschlossene Querung und der Bau einer Freileitung als zu bewertende Alternativen geprüft.

Wenn sich eine Alternativlösung aus naturschutzexternen oder -internen Gründen als unverhältnismäßig erweist, darf diese verworfen werden. Hierbei ist auch die Schwere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit in die Bewertung einzustellen, die vom Wert bzw. der Bedeutung des Schutzgegenstandes (hier: die Art Fichtenkreuzschnabel) sowie von Ausmaß und Intensität der Auswirkungen durch die in Rede stehenden Vorhaben abhängig sind. Die Darstellung der artenschutzrechtlichen Konfliktschwere erfolgt im Rahmen der Formulare zur Prüfung von Alternativen unter Berücksichtigung der Methode von SIMON et al. (2015).

1.5.3.2.1 Räumliche Alternativen

Zunächst ist voranzustellen, dass sowohl bei der Wahl eines alternativen Trassenverlaufs im fTK als auch in einem anderen Trassenkorridor (vgl. § 8 NABEG) die Frage der Betroffenheit der Anzahl von Brutpaaren des Fichtenkreuzschnabels nicht direkt von der in Anspruch genommenen Fläche abhängig ist, sondern von einem reichen Zapfenangebot, das die Hauptnahrung der Art liefert und auch auf kleiner Fläche vorliegen kann. Ein tatsächliches Vorkommen von Brutpaaren des Fichtenkreuzschnabels ist, wie eingangs erläutert allerdings nicht vorab abstrakt prognostizierbar.

Zumutbare räumliche Alternativen für den Verlauf der Vorhaben kommen nicht ernsthaft in Betracht, weil

- auch bei einer sehr grundsätzlichen und großräumigen Verschiebung der geplanten Trasse unter Berücksichtigung der gemäß BfN (2019) auf Ebene der TK25-Blätter flächendeckenden Verbreitung des

Fichtenkreuzschnabels in Bayern mit Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels zu rechnen ist, da der Lebensraum (Nadelwälder, insbesondere Fichtenbestände) der Art im UR aber auch in der übergreifenden Planungsregion Nordostbayern einen der dominierenden Waldtypen darstellt (vgl. Teil L9, Kap. 6.3) und diese Flächen innerhalb von Wäldern daher i. d. R. nicht zu umgehen sind. Dies würde für Verlagerungen der Trasse innerhalb des fTK aber auch für alternative Trassenkorridore aus der Bundesfachplanung (BFP) gem. § 8 NABEG gelten². Im Ergebnis liegt die höchste Konfliktschwere für beide denkbaren Alternativen („Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK“, „Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP“) unter Anwendung der Bewertungsmethode von SIMON et al. (2015) ebenso wie im Falle der Vorzugstrasse auf Stufe 2 „gering“ (vgl. Tabelle 7 und Tabelle 8).

- von einer kleinräumigen Verschiebung der geplanten Trasse weiterhin dennoch Nadelwaldbestände als dominierender Waldtyp betroffen wären (Konfliktschwere: Stufe 2 „gering“) Dies würde jedoch zusätzlich bedeuten, dass z. B. Laubwaldbestände oder andere hochwertige Habitate, wie artenreiche Zwergstrauchheiden oder Wiesenflächen in Anspruch genommen werden müssten. Durch diese Inanspruchnahme wären im Falle von Laubwäldern vor allem in Bezug auf die Fledermausfauna des UR das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Wochenstubenquartieren und essenziellen Nahrungshabitaten) nicht auszuschließen. Ebenso wären somit Brutstandorte von höhlenbrütenden Vogelarten (Spechte, Meisen, Kleiber, Baumläufer, etc.) betroffen. Das Vorkommen der genannten Arten ist ebenso wie dasjenige des Fichtenkreuzschnabels durch Kartierungen auf Probeflächen nachgewiesen sowie durch eine hieraus abgeleitete qualifizierte Habitatpotenzialanalyse (Teil L5.3 HPA) in ebensolchen Habitaten zu erwarten. Hierbei ist sicher von der Betroffenheit einer größeren Anzahl von Arten auszugehen, die vielfach einen höheren Gefährdungsstatus als der Fichtenkreuzschnabel aufweisen. Zudem stellen derartige Laubwaldbestände im Gegensatz zu den nur periodisch zapfentragenden Fichtenbeständen, was Voraussetzung für das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels ist, deutlich steter besiedelte Lebensräume für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten dar.
- jeder zusätzliche Bedarf von anspruchsvollen CEF-Maßnahmen mit langen Entwicklungszeiträumen die Suche nach geeigneten Flächen erschwert, sodass für andere Arten als den Fichtenkreuzschnabel das Risiko für Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steigt. Dies gilt insbesondere, da naturnahe Laubwaldbestände eine längere Entwicklungszeit aufweisen als die vom Fichtenkreuzschnabel besiedelten Fichtenforste.

die Betrachtung des Fichtenkreuzschnabels im Rahmen der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen auf einem höchst vorsorglichen Ansatz basiert. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist insgesamt wenig wahrscheinlich, wird für besondere Fallkonstellationen aber berücksichtigt, um etwaigen Restrisiken Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sind an die Unzumutbarkeit etwaiger räumlicher Alternativen keine überzogenen Anforderungen zu stellen.

² Im Rahmen des Gesamtalternativenvergleichs (GAV) der Bundesfachplanung wurden habitatreiche Nadelwaldflächen in sämtlichen für den späteren Abschnitt D2 relevanten Gegenüberstellungen von Trassenkorridoralternativen (sogenannten Vorvergleichen; D04, D08, D11, D12, D13 (teilweise) und D14) sowie im großräumigen Strangvergleich (D14a und D14b) in vergleichbaren Größenordnungen festgestellt. Für die planerisch weniger stark zu gewichtenden habitatarmen Nadelwaldflächen lässt sich dies analog annehmen. Folglich lässt sich eine potenzielle Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels (im Sinne der eingangs dargestellten Restrisiken) unter Berücksichtigung seiner in Bayern weitestgehend flächendeckenden Verbreitung mit der gleichen Wahrscheinlichkeit in Bezug auf alle möglichen Kombinationen von Trassenkorridorsegmenten zugrunde legen.

Tabelle 7: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der räumlichen Alternative „Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)		
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. <input type="checkbox"/> ja → Art _N <input checked="" type="checkbox"/> nein b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. <input checked="" type="checkbox"/> ja → Art _A <input type="checkbox"/> nein (Restrisiken) (wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art_N und/oder Art_A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavy et al. (2020)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavy et al. (2020)	1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5													
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOGLU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3	-	<input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,5) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,3) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,2) <input checked="" type="checkbox"/> nein												
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5													
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)												
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2														
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien												
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Wert der Typebene 1 bis 3 = Einstufung grün Wert der Typebene 4 bis 5 = Einstufung gelb Wert der Typebene 6 bis 7 = Einstufung rot												
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITZER et al. (2006)	<input checked="" type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> -	A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht - = unbekannt												
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	<input type="checkbox"/> +2 <input checked="" type="checkbox"/> +1 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> -1	<table border="1"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> </tr> </table> Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)	2.2.b)	A	B	C	2.2.a)				2.2.c)	+1	+2	+/-0
2.2.b)	A	B	C											
2.2.a)														
2.2.c)	+1	+2	+/-0											
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex														
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2													
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1													
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art _N und/oder Art _A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)												
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art_N und/oder Art_A														
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien												
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen														
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert:	Art _N entfällt													

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK					
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel					
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart					
<small>(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)</small>					
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>		Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung: <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> </table> <small>(OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)</small>	-	-	-
-					
-					
-					
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitats ausgelöst: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_A 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering Gering Mäßig Mittel Hoch Sehr hoch Extrem hoch			
3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_N entfällt				
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_A 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen. Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen			
3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_N entfällt				

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>1 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 <input type="checkbox"/></p> <p>3 <input type="checkbox"/></p> <p>4 <input type="checkbox"/></p> <p>5 <input type="checkbox"/></p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/></p>	<p>Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt:</p> <p>Einzelne Individuen</p> <p>Sehr wenige Individuen</p> <p>Wenige Individuen</p> <p>Mehrere Individuen</p> <p>Viele Individuen</p> <p>Sehr viele Individuen</p> <p>Extrem viele Individuen</p>	
<p>3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4</p>			
<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_N</p> <p>entfällt</p>		
<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>5 <input type="checkbox"/></p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/></p>	<p>(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine:</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C</p>	
<p>4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A</p>			
<p>4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen</p>			
	<p>Naturschutzfachlicher Werteindex</p>	<p>Skalierung der Beeinträchtigung</p>	
<p>Art_N</p>	<p>Eintragen des Wertes von 2.3c</p>	<p>3</p>	<p>Eintragen des Wertes von 3.1a</p> <p>-</p>
<p>Art_A</p>			<p>Eintragen des Wertes von 3.1b</p> <p>1</p>

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK

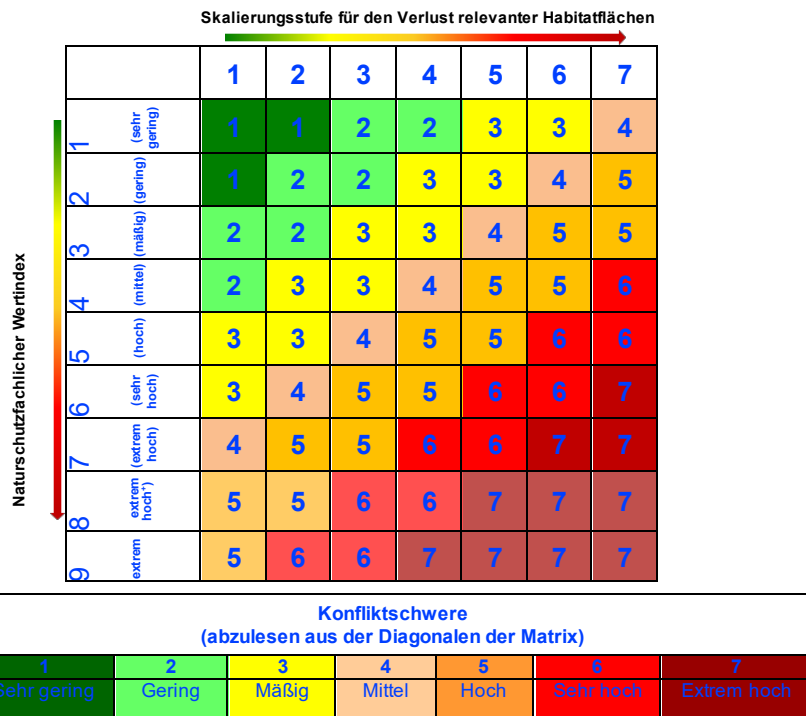
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Naturschutzfachliche Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere.



a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:	2

4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS

4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex

	a) Naturschutzfachlicher Wertindex	b) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)
Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c: 3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) 5

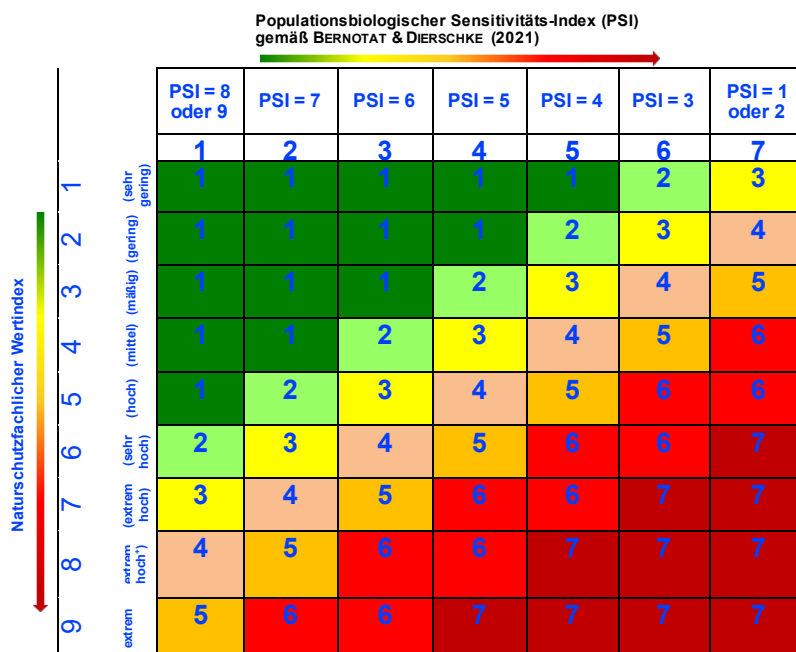
Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektbedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“.



Populationsbiologischer Wertindex (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

c) Populationsbiologischer Wertindex	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:	3
--------------------------------------	--	---

4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität

	Populationsbiologischer Wertindex	Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	Eintragen des Wertes von 3.2a
Art _A		Eintragen des Wertes von 3.2b

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).

Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung) Für die Einstufungen, sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	2

4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

	Populationsbiologischer Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.3a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.3b	1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51).

Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch
Sehr gering	1	1	2	2
Gering	1	1	2	3
Mäßig	1	1	3	4
Mittel	1	2	4	5
Hoch	1	3	5	6
Sehr hoch	2	4	6	7
Extrem hoch	2	5	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	1

4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung

	Naturschutzfachlicher Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.4a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.4b	-

Variantenbezeichnung: Verschiebung der Trasse innerhalb des fTK

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-

5. Zusammenfassung

5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1a	-
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2a	-
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-

5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-

5.3 Höchste Konfliktschwere

Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2

*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.

5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:

vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art. ja nein

vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes: ja nein

vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art: ja nein

vollständigen Verlust der FS oder RS der Art: ja nein

Tabelle 8: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der räumlichen Alternative „Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)		
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. <input type="checkbox"/> ja → Art _N <input checked="" type="checkbox"/> nein b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. <input checked="" type="checkbox"/> ja → Art _A <input type="checkbox"/> nein (Restriktionen)		
(wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art_N und/oder Art_A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavý et al. (2020)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavý et al. (2020)	1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/>	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)																						
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																						
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart																						
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																						
	7 <input type="checkbox"/>	in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet																				
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5																					
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOGLU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3	-	<input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,5) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,3) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,2) <input checked="" type="checkbox"/> nein																				
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5																					
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																				
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2																						
Kriterien	Skalierung der Wertestufen																					
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																				
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITTER et al. (2006)	<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>-</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A	B	C	-												
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
A	B	C	-																			
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>+2</td> <td>+1</td> <td>0</td> <td>-1</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+2	+1	0	-1												
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
+2	+1	0	-1																			
	<table border="1"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>+1</td> <td>+1</td> <td>-1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> </tr> </table>		2.2.b)	A	B	C	2.2.a)				2.2.c)	+1	+2	+/-0		+1	+1	-1		+1	+2	+/-0
2.2.b)	A	B	C																			
2.2.a)																						
2.2.c)	+1	+2	+/-0																			
	+1	+1	-1																			
	+1	+2	+/-0																			
Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)																						
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex																						
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2																					
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1																					
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art _N und/oder Art _A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																				
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art_N und/oder Art_A																						
Kriterien	Skalierung der Wertestufen																					
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen																						
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert:	Art _N																					

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)					
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel					
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart					
<small>(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)</small>					
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	entfällt	Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung: <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> </table> <small>(OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)</small>	-	-	-
-					
-					
-					
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitats ausgelöst: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_A 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering Gering Mäßig Mittel Hoch Sehr hoch Extrem hoch			
3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_N entfällt				
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_A 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen. Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen			
3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</small>	Art_N entfällt				

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>1 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 <input type="checkbox"/></p> <p>3 <input type="checkbox"/></p> <p>4 <input type="checkbox"/></p> <p>5 <input type="checkbox"/></p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/></p>	<p>Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt:</p> <p>Einzelne Individuen</p> <p>Sehr wenige Individuen</p> <p>Wenige Individuen</p> <p>Mehrere Individuen</p> <p>Viele Individuen</p> <p>Sehr viele Individuen</p> <p>Extrem viele Individuen</p>	
<p>3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4</p>			
<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_N</p> <p>entfällt</p>		
<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>5 <input type="checkbox"/></p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/></p>	<p>(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine:</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B</p> <p>Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C</p>	
<p>4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A</p>			
<p>4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen</p>			
	<p>Naturschutzfachlicher Werteindex</p>	<p>Skalierung der Beeinträchtigung</p>	
<p>Art_N</p>	<p>Eintragen des Wertes von 2.3c</p>	<p>3</p>	<p>Eintragen des Wertes von 3.1a</p> <p>-</p>
<p>Art_A</p>			<p>Eintragen des Wertes von 3.1b</p> <p>1</p>

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)

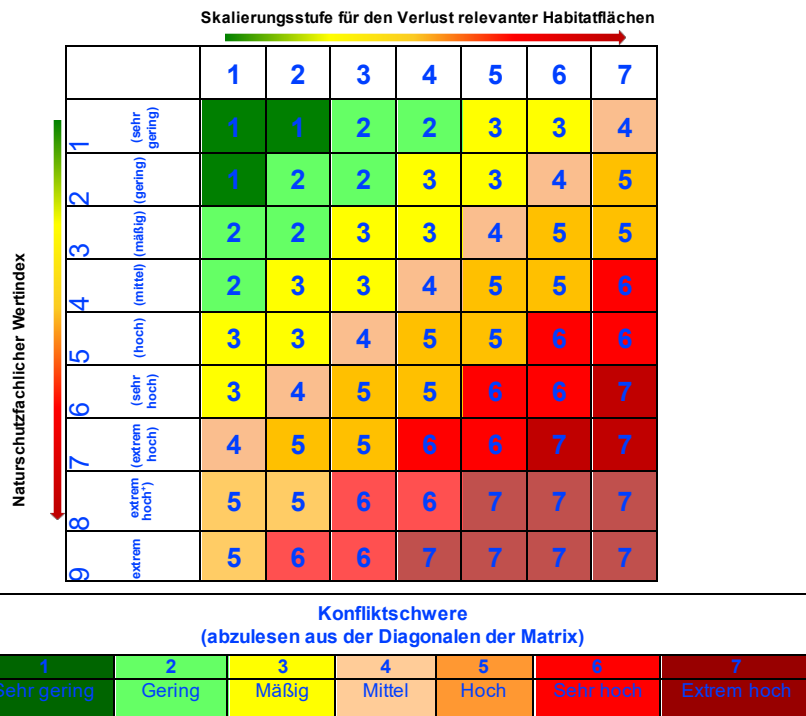
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Naturschutzfachliche Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere.



a) Konfliktschwere für Art_N	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:</i>	-
b) Konfliktschwere für Art_A	<i>Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:</i>	2

4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS

4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex

	c) Naturschutzfachlicher Wertindex	d) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)
Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c: 3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) 5

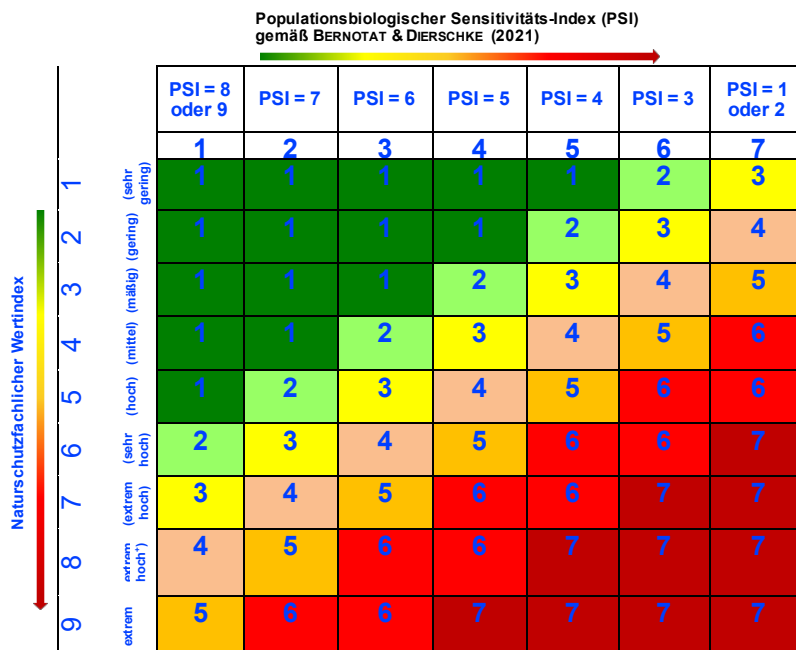
Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektbedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“.



Populationsbiologischer Wertindex (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

c) Populationsbiologischer Wertindex	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:	3
--------------------------------------	--	---

4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität

	Populationsbiologischer Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	3		Eintragen des Wertes von 3.2a
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.2b

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).

Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung) Für die Einstufungen, sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1 Sehr gering	2 Gering	3 Mäßig	4 Mittel	5 Hoch	6 Sehr hoch	7 Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	2

4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

	Populationsbiologischer Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung		
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.3a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.3b	1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51).

Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch
Sehr gering	1	1	2	2
Gering	1	1	2	3
Mäßig	1	1	3	4
Mittel	1	2	4	5
Hoch	1	3	5	6
Sehr hoch	2	4	6	7
Extrem hoch	2	5	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	1

4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung

	Naturschutzfachlicher Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung		
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.4a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.4b	-

Variantenbezeichnung: Verwendung alternativer Trassenkorridore aus der BFP (§ 8 NABEG)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-

5. Zusammenfassung

5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1a	-
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2a	-
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-

5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-

5.3 Höchste Konfliktschwere

Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2

*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.

5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:

vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art. ja nein

vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes: ja nein

vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art: ja nein

vollständigen Verlust der FS oder RS der Art: ja nein

Im Hinblick auf den Vergleich mit räumlichen Alternativen zeigt sich, dass diese für die betrachtete Art Fichtenkreuzschnabel keine nachweisliche Entlastung mit sich bringen würden, da alle denkbaren Trassenverläufe hinsichtlich ihrer Konfliktschwere gleich bewertet wurden (Stufe 2 „gering“). Zudem lassen sich für alternative Trassenverläufe zusätzliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht sicher ausschließen.

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
	7 <input type="checkbox"/>	1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavý et al. (2020)	1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5	
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOGLU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3	-	<input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,5) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,3) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,2) <input checked="" type="checkbox"/> nein
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5	
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2		
Kriterien	Skalierung der Wertstufen	Kategorien

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Wert der Typebene 1 bis 3 = Einstufung grün Wert der Typebene 4 bis 5 = Einstufung gelb Wert der Typebene 6 bis 7 = Einstufung rot													
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITTER et al. (2006)	<input checked="" type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> -	A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht - = unbekannt												
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	<input type="checkbox"/> +2	<input checked="" type="checkbox"/> +1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> -1	<table border="1"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> </tr> </table> <p>Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)</p>	2.2.b)	A	B	C	2.2.a)				2.2.c)	+1	+2	+/-0
2.2.b)	A	B	C														
2.2.a)																	
2.2.c)	+1	+2	+/-0														

2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex

a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art_N und/oder Art_A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3 (minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)

3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art_N und/oder Art_A

Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien			
3.1 Verlust relevanter Habitatflächen					
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_N entfällt	Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung: <table border="1"> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> </table> (OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)	-	-	-
-					
-					
-					
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitats ausgelöst: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art_A 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015) Sehr gering Gering Mäßig Mittel Hoch Sehr hoch Extrem hoch			

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2

<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_N entfällt</p>	
<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/></p>	<p>Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.</p> <p>Verlust einzelner Individuen Verlust sehr weniger Individuen Verlust weniger Individuen Verlust mehrerer Individuen Verlust vieler Individuen Verlust sehr vieler Individuen Verlust extrem vieler Individuen</p>

3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3

<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_N entfällt</p>	
<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/></p>	<p>Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt:</p> <p>Einzelne Individuen Sehr wenige Individuen Wenige Individuen Mehrere Individuen Viele Individuen Sehr viele Individuen Extrem viele Individuen</p>

3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4

<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_N entfällt</p>	
---	--	--

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst:

ja nein
(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)

Art_A

- 5
- 6
- 7

(EHZ = Erhaltungszustand)
Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine:

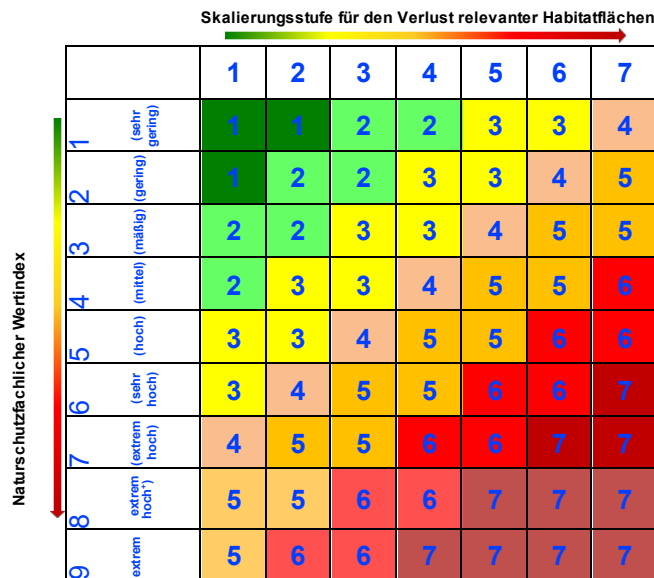
- Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung
- Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B
- Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C

4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A

4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen

	Naturschutzfachlicher Wertindex		Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.1a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.1b	1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Naturschutzfachliche Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere.



Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)

1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art_N

Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:

-

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: **Fichtenkreuzschnabel**

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:	2
---	--	---

4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS

4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex

	e) Naturschutzfachlicher Wertindex	f) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)
Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3
		PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)
		5

Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektbedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“.

Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI)
gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

	PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2
1 (sehr gering)	1	2	3	4	5	6	7
2 (sehr gering)	1	1	1	1	2	3	4
3 (mäßig)	1	1	1	2	3	4	5
4 (mittel)	1	1	2	3	4	5	6
5 (hoch)	1	2	3	4	5	6	6
6 (sehr hoch)	2	3	4	5	6	6	7
7 (sehr hoch)	3	4	5	6	6	7	7
8 (extrem hoch)	4	5	6	6	7	7	7
9 (extrem hoch)	5	6	6	7	7	7	7

Populationsbiologischer Wertindex
(abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)

1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

c) Populationsbiologischer Wertindex	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:	3
--------------------------------------	--	---

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität

	Populationsbiologischer Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.2a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.2b	1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfadens ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).

Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung) Für die Einstufungen, sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	2

4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)

	Populationsbiologischer Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	Eintragen des Wertes von 3.3a
Art _A		Eintragen des Wertes von 3.3b

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51).

Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch
Sehr gering	1	1	2	2
Gering	1	1	2	3
Mäßig	1	1	3	4
Mittel	1	2	4	5
Hoch	1	3	5	6
Sehr hoch	2	4	6	7
Extrem hoch	2	5	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	1

Variantenbezeichnung: Verlängerte geschlossene Querung

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung

	Naturschutzfachlicher Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	Eintragen des Wertes von 3.4a
Art _A		Eintragen des Wertes von 3.4b

Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-

5. Zusammenfassung

5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1a	-
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2a	-
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-

5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-

5.3 Höchste Konfliktschwere

Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2

*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.

5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:

vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art: ja nein

vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes: ja nein

vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art: ja nein

vollständigen Verlust der FS oder RS der Art: ja nein

Im Hinblick auf den Vergleich mit der technischen Alternative der geschlossenen Querung zeigt sich, dass diese für die betrachtete Art Fichtenkreuzschnabel im Falle kurzer Waldquerungen tatsächlich mit punktuellen Entlastungen einhergehen könnte. Im Bereich einer langen Waldquerung mit notwendiger Inanspruchnahme von Habitaten wäre die Entlastungswirkung jedoch so gering, dass auch diese Alternative für den Abschnitt D2 hinsichtlich ihrer Konfliktschwere gleich bewertet wurde (Stufe 2 „gering“). Zudem lassen sich für die technische Alternative der geschlossenen Querung zusätzliche artenschutzrechtliche Restriktionen für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten nur durch einen wesentlich höheren Aufwand an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher ausschließen. Es treten somit bei weitgehend gleichbleibender Wahrscheinlichkeit für das Antreffen des Fichtenkreuzschnabels innerhalb der Eingriffsflächen zeitliche Verzögerungen für die Umsetzung des Vorhabens auf, die sich durch Neuplanung der Trassierung, Umplanungen durch Änderungen der Biegeradien, notwendige Bodenuntersuchungen mit eigenen kleinflächigen Rodungsbedarf und Änderungen der Planfeststellungsunterlagen ergeben.

Eine Freileitung (z. B. entweder in Form einer konventionellen Freileitung oder einer Waldüberspannung) als zumutbare technische Alternative kommt nicht ernsthaft in Betracht, weil

- für die Errichtung einer konventionellen Freileitung (inkl. Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen) Eingriffe in Fichtenbestände analog zu der Errichtung einer Erdkabeltrasse notwendig wären.
- auch eine Überspannung von Fichtenbeständen weiterhin Flächeninanspruchnahmen in Fichtenbeständen zur Errichtung von Masten, Zuwegungen und ggf. Baustelleneinrichtungsflächen zur Folge hätte (Spannfeldlängen von ca. 400 m vorausgesetzt). Durch den Wegfall eines Schutzstreifens wäre der Flächenumgriff zwar lediglich punktueller und insgesamt geringer als im Falle einer konventionellen Freileitung, jedoch ist infolge der mitunter starken Dominanz von Fichtenwäldern weiterhin nicht garantiert, dass durch die notwendige Maststellung sowie die hierfür notwendigen Baustellenflächen und Zuwegungen keine Inanspruchnahmen von für den Fichtenkreuzschnabel geeigneten Fichtenbeständen eintritt. Somit verbleibt auch hier ein geringes Restrisiko für eine Brut des Fichtenkreuzschnabels in für die Art geeigneten Habitaten im Eingriffsbereich (Konfliktschwere Stufe 2 „gering“, vgl. Tabelle 10).
- für die Errichtung eines Freileitungsabschnittes Maste von bis zu ca. 100 m Höhe (ggf. sogar höher in Einzelfällen) zzgl. zwei Kabelübergabestationen (KÜA) erwartbar wären, die zunächst geplant und hinsichtlich aller Auswirkungen bewertet werden müssten. Hierbei sind auch weitere Konsequenzen für andere Arten und Schutzgüter wie kollisionsgefährdete Vogelarten (Leitungsanflug) oder auch das Landschaftsbild zu beachten.
- Kollisionsempfindliche Arten als naturschutzinterner Grund: Für viele Vögel dienen Waldkanten zur Orientierung für die Flughöhe. Je höher der Abstand zwischen der durchschnittlichen Baumhöhe einerseits und den Seilstrukturen der Freileitung andererseits ist, umso größer wird die Gefahr von Leitungskollisionen quer über das gesamte Artenspektrum hinweg. Konsequenterweise wird auch vom Avian Power Line Interaction Committee (APLIC) empfohlen, beim Freileitungsbau das Verhältnis zwischen Waldkulisse und Freileitung zu berücksichtigen. Eine Freileitung oberhalb der Baumkronen gilt demnach für Vögel in waldgeprägten Bereichen als Risikosituation für Kollisionen durch Leitungsanflug (APLIC 2012, s. dort Kap. 5, u. a. Figure 5.3). Zudem ginge mit der Errichtung einer Freileitung ein wiederkehrendes anlagebedingtes Risiko für Individuenverluste der verschiedenen Vogelarten einher, dem einmalige und höchst vorsorglich angenommene baubedingte Verluste von Individuen des Fichtenkreuzschnabels gegenüberstehen.
- die Betrachtung des Fichtenkreuzschnabels im Rahmen der Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen auf einem höchst vorsorglichen Ansatz basiert. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist insgesamt wenig wahrscheinlich, wird für besondere Fallkonstellationen aber berücksichtigt, um etwaigen Restrisiken Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sind an die Unzumutbarkeit etwaiger Freileitungsalternativen keine überzogenen Anforderungen zu stellen.

Tabelle 10: Formular für die Bewertung des Fichtenkreuzschnabels hinsichtlich der technischen Alternative „Freileitung (mit oder ohne Überspannung)“ im Rahmen der vergleichenden Alternativenprüfung (aktualisierter Prüfungsbogen für Vögel auf Basis von SIMON et al. 2015)

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel		
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)		
1. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Schadensbegrenzung)		
a) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art der im VS-Gebiet nach den EHZ geschützten Art wird ausgelöst. <input type="checkbox"/> ja → Art _N <input checked="" type="checkbox"/> nein b) Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art wird ausgelöst. <input checked="" type="checkbox"/> ja → Art _A <input type="checkbox"/> nein (Restrisiken) <div style="text-align: right;">(wenn mind. 1x ja, dann weiter mit 2.)</div>		
2. Naturschutzfachlicher Wertindex für Art_N und/oder Art_A		
2.1 Einstufung der Typebene		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien
a) Gefährdung (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Ryslavy et al. (2020)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
b) Gefährdung (Bundesland) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.1 Rote Listen der Bundesländer Bundesland: BY	1 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	* = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes 2 = stark gefährdet; R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
c) Häufigkeit/Seltenheit (Deu) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.2 Ryslavy et al. (2020)	1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	sh = sehr häufig (ergänzt für Vorkommen von > 1 Mio. BP) h = häufig mh = mäßig häufig s = selten ss = sehr selten es = extrem selten; ex = ausgestorben oder verschollen mit letztem Nachweis
d) Anteil der Gefährdung in den Bundesländern s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.4 BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	in 0 – 15 % der Bundesländer gefährdet in > 15 – 30 % der Bundesländer gefährdet in > 30 – 45 % der Bundesländer gefährdet in > 45 – 55 % der Bundesländer gefährdet

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)																		
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel																		
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> VSch-RL-Anhang I <input type="checkbox"/> VSch-RL Art. 4 Abs. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart																		
(Art _N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes, Art _A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)																		
	5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	in > 55 – 70 % der Bundesländer gefährdet in > 70 – 85 % der Bundesländer gefährdet in > 85 – 100 % der Bundesländer gefährdet																
e) Mittelwert aus den Skalierungen der Wertstufen (Angabe mit einer Nachkommastelle)	1,5																	
f) Gefährdung in Europa im globalen Kontext (SPEC) s. SIMON et al. (2015), Kap. C 1.7 PAPAZOGLU et al. (2004) - SPEC 1 - SPEC 2 - SPEC 3	-	<input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,5) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,3) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, dann + 0,2) <input checked="" type="checkbox"/> nein																
g) Summe aus Mittelwert und den Zuschlägen	1,5																	
h) Typebene (Rundung von 2.1g auf eine ganze Zahl)	2	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																
2.2 Berücksichtigung der Objektebene s. SIMON et al. (2015), Kap. C.2																		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien																
a) Wert der Typebene als Referenzwert (Wert von 2.1 h)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Wert der Typebene 1 bis 3 = Einstufung grün Wert der Typebene 4 bis 5 = Einstufung gelb Wert der Typebene 6 bis 7 = Einstufung rot																
b) Einstufung der Objektebene (Erhaltungszustand (EHZ) der Art im Schutz- oder im Projektgebiet) Einstufung gemäß: LANA (2001), SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), SCHNITTER et al. (2006)	<input checked="" type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> -	A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht - = unbekannt																
c) Aggregationsvorschrift (Zu- bzw. Abschlag zur Einstufung der Typebene)	<input type="checkbox"/> +2 <input checked="" type="checkbox"/> +1 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> -1	<table border="1"> <tr> <td>2.2.b)</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>2.2.a)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2.c)</td> <td>+1</td> <td>+2</td> <td>+/-0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>+1</td> <td>-1</td> <td>+/-0</td> </tr> </table> Aggregationsvorschriften (s. SIMON et al. (2015), Kap. D 2.1.3)	2.2.b)	A	B	C	2.2.a)				2.2.c)	+1	+2	+/-0		+1	-1	+/-0
2.2.b)	A	B	C															
2.2.a)																		
2.2.c)	+1	+2	+/-0															
	+1	-1	+/-0															
2.3 Ermittlung des Naturschutzfachlichen Wertindex																		
a) Einstufung der Typebene (Eintragen des Wertes von 2.1 h)	2																	
b) Aggregation (Eintragen des Wertes von 2.2c)	+1																	
c) Naturschutzfachlichen Wertindex für Art_N und/oder Art_A (Summe aus 2.3a + 2.3b)	3	(minimaler Wert 1, maximaler Wert 7)																
3. Einstufung der Beeinträchtigungen s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2 für Art_N und/oder Art_A																		
Kriterien	Skalierung der Wertestufen	Kategorien																

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

3.1 Verlust relevanter Habitatflächen

<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch den Verlust relevanter Habitatflächen prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_N entfällt</p>	<p>Größe des Habitatverlustes: Orientierungswert (OW) für die Art: Klassenzuordnung:</p> <table border="1" style="float: right;"> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> <tr><td>-</td></tr> </table> <p>(OW = Orientierungswert der Stufe I gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007); Angabe ohne Klammern für Arten der Klasse 1 bis 4 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007; Angabe in Klammern für Arten ab Klasse 5 gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)</p>	-	-	-
-					
-					
-					
<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Verlust relevanter Habitats ausgelöst:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>1 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 <input type="checkbox"/></p> <p>3 <input type="checkbox"/></p> <p>4 <input type="checkbox"/></p> <p>5 <input type="checkbox"/></p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/></p>	<p>Habitatverluste (Ordinalskala in Anlehnung an SIMON et al. 2015)</p> <p>Sehr gering</p> <p>Gering</p> <p>Mäßig</p> <p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Sehr hoch</p> <p>Extrem hoch</p>			

3.2 Projektbedingte Mortalität s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.2

<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch projektbedingte Mortalität prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_N entfällt</p>	
<p>b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Tötung ausgelöst:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)</p>	<p>Art_A</p> <p>1 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 <input type="checkbox"/></p> <p>3 <input type="checkbox"/></p> <p>4 <input type="checkbox"/></p> <p>5 <input type="checkbox"/></p> <p>6 <input type="checkbox"/></p> <p>7 <input type="checkbox"/></p>	<p>Zu berücksichtigen sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren jährlichen Verluste adulter Individuen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.</p> <p>Verlust einzelner Individuen</p> <p>Verlust sehr weniger Individuen</p> <p>Verlust weniger Individuen</p> <p>Verlust mehrerer Individuen</p> <p>Verlust vieler Individuen</p> <p>Verlust sehr vieler Individuen</p> <p>Verlust extrem vieler Individuen</p>

3.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.3

<p>a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prognostiziert:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p>Art_N entfällt</p>	
---	--	--

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

(wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)		
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgelöst: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art _A 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt: Einzelne Individuen Sehr wenige Individuen Wenige Individuen Mehrere Individuen Viele Individuen Sehr viele Individuen Extrem viele Individuen
3.4 Projektbedingte Störung s. SIMON et al. (2015), Kap. C 3.2.4		
a) In der FFH-VP wurde eine Erheblichkeit durch Störung prognostiziert: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art _N entfällt	
b) In der saP wurde der Verbotstatbestand Störung ausgelöst: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, dann Einstufung der Beeinträchtigung)	Art _A 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>	(EHZ = Erhaltungszustand) Die projektbedingte erhebliche Störung verursacht im Hinblick auf den EHZ des Gebietsbestandes eine: Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung ohne Klassensprung Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von B nach C oder A nach B Verschlechterung der Erhaltungszustandseinstufung mit Klassensprung von A nach C
4. Konfliktschwere für Art_N und/oder Art_A		
4.1 Ermittlung der Konfliktschwere für den Verlust relevanter Habitatflächen		
	Naturschutzfachlicher Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3
Art _A		1

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)

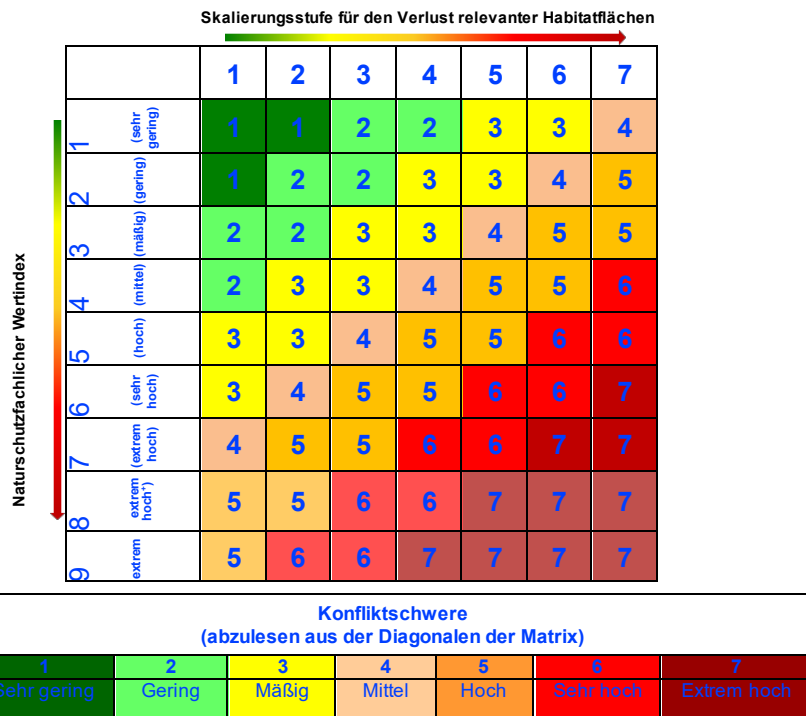
Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust relevanter Habitatflächen ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Naturschutzfachliche Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust relevanter Habitatflächen in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere.



a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierung der Beeinträchtigung:	2

4.2 Projektbedingte Mortalität, Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS

4.2.1 Ermittlung des Populationsbiologischen Wertindex

	g) Naturschutzfachlicher Wertindex		h) PSI (Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index)	
Art _N und/oder Art _A	Eintragen des Wertes von 2.3c:	3	PSI gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)	5

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Für die Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterien „Projektbedingte Mortalität“ und „Beschädigung oder Zerstörung von FS oder RS“ ist zunächst der Naturschutzfachliche Wertindex über die folgende Matrix mit dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) der Art zu verknüpfen. (Der PSI der Art kann der Publikation von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) entnommen werden bzw. muss entsprechend abgeleitet werden.) Der PSI wird, wie in der Matrix dargestellt, den entsprechenden Skalierungsstufen zugeordnet. Aus der Diagonalen ergibt sich der Wert für die Einstufung „Populationsbiologischer Wertindex“.

Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (PSI)
 gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

	PSI = 8 oder 9	PSI = 7	PSI = 6	PSI = 5	PSI = 4	PSI = 3	PSI = 1 oder 2
1	1	2	3	4	5	6	7
2 (sehr gering)	1	1	1	1	1	2	3
3 (gering)	1	1	1	1	2	3	4
4 (mäßig)	1	1	1	2	3	4	5
5 (mittel)	1	1	2	3	4	5	6
6 (hoch)	1	2	3	4	5	6	6
7 (sehr hoch)	2	3	4	5	6	6	7
8 (extrem hoch)	3	4	5	6	6	7	7
9 (extrem hoch*)	4	5	6	6	7	7	7
extrem	5	6	6	7	7	7	7

Populationsbiologischer Wertindex
 (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)

1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

c) Populationsbiologischer Wertindex	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex 2.3 c und des PSI:	3
---	--	---

4.2.2 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Mortalität

	Populationsbiologischer Wertindex	Skalierung der Beeinträchtigung
Art _N	3	Eintragen des Wertes von 3.2a
Art _A		Eintragen des Wertes von 3.2b

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,

Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium projektbedingte Mortalität ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu ist jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für die projektbedingte Mortalität in der Matrix zu verknüpfen. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 4, Tab. 49 & Tab. 50).

Skalierungsstufe	Projektbedingte Mortalität (vereinfachte Skalierung) Für die Einstufungen, sind die, durch die projektbedingten Wirkungen, zu erwartenden regelmäßigen/wiederkehrenden, mittleren, jährlichen Verluste adulter Individuen zu berücksichtigen. Handelt es sich um den einmaligen bzw. unregelmäßig auftretenden Verlust von Individuen, sind diese mit fachgutachterlicher Begründung in die entsprechende Skalierungsstufe einzustufen.
1	Verluste einzelner bis weniger Individuen (Bspw. regelmäßige, aber seltene Einzelverluste u. i. d. R. auch einmalige Verluste von Individuen im Baufeld)
2	Verluste mehrerer Individuen (Bspw. regelmäßige Verluste weniger Fledermausindividuen an Windkraftanlagen einem Raum mit mäßiger Aktivitätsdichte)
3	Verlust vieler bis sehr vieler Individuen (Bspw. regelmäßige Tötung zahlreicher Jungfische/Fischlarven durch Kühlwasserentnahme in einem stark besiedelten Gewässerabschnitt)

Populationsbiologischer Wertindex	1 Verluste einzelner Individuen	2 Verluste mehrerer Individuen	3 Verlust vieler bis sehr vieler Individuen
1 (Sehr gering / gering)	1	1	2
2 (Gering)	1	2	3
3 (Mäßig)	2	3	4
4 (Mittel)	3	4	5
5 (Hoch)	4	5	6
6 (Sehr hoch)	5	6	7
7 (Extrem hoch)	6	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1 Sehr gering	2 Gering	3 Mäßig	4 Mittel	5 Hoch	6 Sehr hoch	7 Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	2

4.2.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FS oder RS)

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

	Populationsbiologischer Werteindex		Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	Eintragen des Wertes von 4.2.1c	3	Eintragen des Wertes von 3.3a	-
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.3b	1

Zur Ermittlung der Konfliktschwere in Bezug auf das Beeinträchtigungskriterium Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die folgende Matrix anzuwenden. Dazu wird jeweils für die Art_N bzw. Art_A der ermittelte Populationsbiologische Wertindex mit der Skalierungsstufe für den Verlust bzw. die Beschädigung von FS oder RS in der Matrix verknüpft. Aus der Diagonalen der Matrix ergibt sich die Konfliktschwere. Für ubiquitäre Vogelarten ist gem. methodischem Leitfaden ein vereinfachtes Schema zu wählen (vgl. SIMON et al. 2015, siehe dort Kap. F 5, Tab. 51).

Populationsbiologischer Wertindex	Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch
Sehr gering	1	1	2	2
Gering	1	1	2	3
Mäßig	1	1	3	4
Mittel	1	2	4	5
Hoch	1	3	5	6
Sehr hoch	2	4	6	7
Extrem hoch	2	5	7	7

Konfliktschwere (abzulesen aus der Diagonalen der Matrix)						
1	2	3	4	5	6	7
Sehr gering	Gering	Mäßig	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem hoch

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Populationsbiologischen Wertindex und der Skalierungsstufe:	1

4.3 Ermittlung der Konfliktschwere für die projektbedingte Störung

	Naturschutzfachlicher Werteindex	Skalierung der Beeinträchtigung	
Art _N	Eintragen des Wertes von 2.3c	3	Eintragen des Wertes von 3.4a
Art _A			Eintragen des Wertes von 3.4b

Variantenbezeichnung: Freileitung (mit oder ohne Überspannung)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart des Art. 1 der VSch-RL: Fichtenkreuzschnabel

Schutzstatus: VSch-RL-Anhang I VSch-RL Art. 4 Abs. 2 Europäische Vogelart

(Art_N = Betrachtung der Art unter Aspekten des Natura 2000-Gebietsschutzes,
 Art_A = Betrachtung der Art unter artenschutzrechtlichen Aspekten)

Ableitung hinsichtlich der Konfliktschwere für projektbedingte Störung entfällt.

a) Konfliktschwere für Art _N	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-
b) Konfliktschwere für Art _A	Wert der Diagonalen aus der Verknüpfung des Naturschutzfachlichen Wertindex und der Skalierungsstufe:	-

5. Zusammenfassung

5.1 Konfliktschweren für Art_N (Gebietsschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1a	-
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2a	-
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2a	-
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3a	-

5.2 Konfliktschweren für Art_A (Artenschutz)

a) Verlust relevanter Habitatflächen	Eintragen des Wertes von 4.1b	2
b) Projektbedingte Mortalität	Eintragen des Wertes von 4.2.2b	2
c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Eintragen des Wertes von 4.3.2b	1
d) Projektbedingte Störung	Eintragen des Wertes von 4.3b	-

5.3 Höchste Konfliktschwere

Höchste Konfliktschwere für Art _N	Eintragen des Wertes von 5.1*	-
Höchste Konfliktschwere für Art _A	Eintragen des Wertes von 5.2*	2

*Bei einer gleichzeitigen Wirkung mehrerer Beeinträchtigungen ist mit einer fachgutachterlichen Begründung auch eine Aufwertung des Wertes für die Konfliktschwere möglich.

5.4 Zusatzbemerkungen: Die projektbedingten Wirkungen verursachen einen:

vollständigen Verlust relevanter Habitatflächen der Art. ja nein

vollständigen Verlust der Art als Erhaltungsziel des VS-Gebietes: ja nein

vollständigen Verlust des lokalen Bestandes der Art: ja nein

vollständigen Verlust der FS oder RS der Art: ja nein

Im Hinblick auf den Vergleich mit der technischen Alternative einer Freileitung zeigt sich, dass diese für die betrachtete Art Fichtenkreuzschnabel keine nachweisliche Entlastung mit sich bringen würde. Folglich wurde auch die Freileitung für den Abschnitt D2 hinsichtlich ihrer Konfliktschwere gleich bewertet (Stufe 2 „gering“). Zudem lassen sich für diese Alternative zusätzliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht sicher ausschließen.

1.5.3.2.3 Bewertung des Rückschlagpotenzials auf den Gesamialternativenvergleich (GAV) im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG:

- Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE) stellte keine obligatorische Unterlage der BFP dar, sondern ein Werkzeug, um das Risiko eines Planungstorsos durch verfahrenskritische Arten für die spätere Planfeststellung zu bewerten bzw. zu verringern (z. B. risikoreiche Ausnahmeanträge für seltene bzw. sehr sensible Arten)
- Als verfahrenskritische Vogelarten der BFP gelten gemäß WULFERT et al. (2018) insbesondere die Arten der NWI-Klassen 1 bis 3 (NWI = Naturschutzfachlicher Wertindex; vgl. (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)).
- Zusätzlich wurden in Abstimmung mit der BNetzA weitere Arten in die Auswahl genommen:
 - MGI-Klassen I.1-I.3 und II.4-II.5 (MGI = Mortalitätsgefährdungsindex; vgl. (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016))
 - Störungssensible Arten, v. a. bestimmte Koloniebrüter, falls nicht bereits berücksichtigt
 - weitere repräsentative Arten im schlechten EZ (z. B. bestimmte Spechte und Greifvögel)
- Der Fichtenkreuzschnabel ist auf Ebene der BFP im Gegensatz zu dem unter den vorgenannten Aspekten definierten Artenspektrum nicht als verfahrenskritisch einzustufen gewesen (ubiquitäre Vogelart; MGI IV.8, NWI 4 bundesweit, im Projektgebiet erreicht der NWI sogar lediglich Stufe 3), sodass der Ausnahmeantrag im vorliegenden Planfeststellungsverfahren den Erdkabelvorrang für Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5b gefährdet.
- Die in der Planfeststellung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung angelegten Kriterien, die über die Bundesfachplanung wesentlich hinausgehen, beziehen nun den Fichtenkreuzschnabel mit ein. Aufgrund der Strukturierung der Wälder im Planungsraum mit der in aller Regel gegebenen Dominanz der Fichte würde sich das Problem hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Fichtenkreuzschnabel gleichermaßen auch in jeder anderen auf Ebene der Bundesfachplanung geprüften Trassenkorridoralternative stellen. Somit hätte eine Einbeziehung der Art auch im Rahmen nicht zu anderen Ergebnissen im GAV geführt.

1.5.3.2.4 Zwischenfazit zur Alternativenprüfung

Insgesamt zeigt sich im Rahmen einer Gesamtabwägung, dass die mit den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a verbundene Konfliktschwere für den Fichtenkreuzschnabel im Vergleich zu den ermittelten Konfliktschweren für die geprüften Alternativen auf gleichem Niveau eingestuft wurde, sodass selbst bei Eintritt des höchst vorsorglich angenommenen Ausnahmefalls keine dieser Alternativen signifikant weniger konfliktrichtig wäre. Damit sind zumutbare Alternativen i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht gegeben.

1.5.3.3 Plausible Darlegung, dass der Erhaltungszustand der Population des Fichtenkreuzschnabels sich auch ohne FCS-Maßnahmen nicht verschlechtert

Die Vorschrift des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG stellt klar, dass es nicht einzig darauf ankommt, dass keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes eintritt, wenn sich aus Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen ergeben. So folgt aus Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, dass Abweichungen von den zum Schutz der Arten des Anhangs IV FFH-RL bestimmten Verboten grundsätzlich nur zugelassen werden dürfen, wenn der Erhaltungszustand der hiervon betroffenen Population günstig ist (*EuGH, Urt. v. 10.05.2007 – C-508/04, Rn. 115*). Der sich hiermit verbindende absolute Schutz aller nicht in günstigem Zustand befindlichen Populationen hat in der Rechtsprechung des EuGH allerdings eine gewisse Lockerung erfahren. Die Aussagen des Gerichtshofs sind hiernach so zu verstehen, dass eine sich auf Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gründende Abweichung von den Verboten trotz ungünstigen Erhaltungszustandes „ausnahmsweise“ in Betracht kommt, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sich dieser Zustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. (siehe hierzu insgesamt *Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 45 BNatSchG Rn. 31*).

Auch wenn für den Fichtenkreuzschnabel als Europäische Vogelart anstelle des Art. 16 FFH-RL eher Art. 9 der VSch-RL Anwendung findet, erscheint ein Verweis auf Art. 16 Abs. 1 FFH-RL auch in der vorliegenden Unterlage angezeigt, um eine analoge Anwendung auf europäische Vogelarten im Interesse eines Gleichlaufs

der Voraussetzungen für Ausnahmen zu erreichen. Hierdurch wird an die Bewertung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Vogelart ein strengerer Maßstab angelegt, da der Art. 9 VSch-RL für eine Ausnahme gerade nicht verlangt, dass sich die jeweilige Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen des Fichtenkreuzschnabels durch das Vorhaben nicht verschlechtert, Abzustellen ist insoweit allerdings nicht auf die Erhaltungssituation der lokalen Population (VGH München Ur. v. 29.3.2016 – 22 B 14.1875 ua, juris Rn. 69; Gellermann NuR 2009, 476, 479). Stattdessen kommt es darauf an, ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG NVwZ 2010, 1221 Rn. 10; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, § 45 BNatSchG Rn. 30).

Die Bestände des Fichtenkreuzschnabels gelten mit einem Bestand zwischen 5,8 und 13 Mio. Brutpaaren in Europa und 32.000 bis 85.000 Brutpaaren (Stand 2016; 1995-1999: 27.000 bis 100.000 Brutpaare) in Deutschland als stabil (BAUER et al. 2012; RYSLAVY et al. 2020). Nach Einflügen der Art kann es mitunter zu Brutansiedlungen von Individuen aus weit entfernten Regionen kommen (BAUER et al. 2012). Auch in Bayern weist der Bestand aufgrund dieser Anpassung des Fichtenkreuzschnabels an seinen Lebensraum eine große Spanne zwischen 10.000 und 18.500 Revieren auf (RUDOLPH et al. 2016). Der Bestand wird sowohl nach BAUER et al. (2012) als auch nach RUDOLPH et al. (2016) lang- und kurzfristig als stabil angesehen. Ebenso wird der Fichtenkreuzschnabel weder in Deutschland (vgl. RYSLAVY et al. 2020) noch in Bayern (vgl. RUDOLPH et al. 2016) auf der Roten Liste geführt und sein Erhaltungszustand wird in Bayern als günstig eingestuft.

Das Bruthabitat der Art ist in ihren gesamten Vorkommensgebieten jedes Jahr von forstwirtschaftlichen Einschlägen in den Wintermonaten sowie von Windwürfen und Borkenkäferkalamitäten betroffen. Dieser Faktor, der für die Gesamtpopulation als wesentlich bedeutsamer einzustufen ist als die Rodung in einem kleinen Bereich innerhalb eines Teilareals, scheint keinen negativen Einfluss auf die Population zu haben. Somit ist davon auszugehen, dass der Einfluss dieser Einzelmaßnahme ebenso keine Auswirkungen auf die Gesamtpopulation des Fichtenkreuzschnabels hat. Deshalb ist sicher davon auszugehen, dass ggf. durch die Realisierung der Vorhaben entstehende Einzelverluste keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet haben. Hinzu kommt, wie im Zuge der weiteren Ausnahmegründe erwähnt, dass ein von der Planung betroffenes Vorkommen der Art aufgrund der unregelmäßigen Einflüge lediglich höchst vorsorglich angenommen wird. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist insgesamt wenig wahrscheinlich, wird für besondere Fallkonstellationen aber berücksichtigt, um etwaigen Restrisiken Rechnung zu tragen. Damit stehen die Vorhaben einer Beibehaltung des guten Erhaltungszustands des Fichtenkreuzschnabels i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht entgegen.

1.5.4 Fazit und Antragstellung

Unter der Annahme, dass beim Bau der Vorhaben durch die notwendigen Rodungen ggf. Individuen des Fichtenkreuzschnabels verletzt oder getötet und Brutstandorte zerstört werden könnten, wurde eine Prüfung der Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt. Diese Prüfung hat höchst vorsorglichen Charakter für den unwahrscheinlichen Fall, dass es aufgrund des Baus zu einer Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels kommen wird. Es wurde bei der Prüfung plausibel dargelegt, dass die Voraussetzungen auf Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG gegeben sind. Dies sind:

- Darlegung des Interesses der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG,
- Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG,
- Nachweis, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- Plausible Darlegung, dass der Erhaltungszustand der Populationen des Fichtenkreuzschnabels sich auch ohne FCS-Maßnahmen nicht verschlechtert.

→ Die gegenständlichen Vorhaben sind im Ergebnis zulassungsfähig.

2 Literatur- und Quellenverzeichnis

- APLIC (2012): Avian Power Line Interaction Committee - Reducing Avian Collisions with Power Lines: The State of the Art in 2012. Washington, D.C.
- BAUER, BEZZEL, & FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verl, (Einbändige Sonderausg. der 2., vollständig überarb. und erw. Aufl. 2005.).
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ vom 24. Oktober 1989 (GVBl, S. 659). (1989). https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNParkV1989_659>true
- BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S 723) geändert worden ist.
- BERNOTAT, D., & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil III: Anhänge zum Grundlagenteil, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. Leipzig, Winsen (Luhe), (S. 197).
- BERNOTAT, & DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung –. (S. 460).
- BfN (2019): Bundesamt für Naturschutz - Kombinierte Vorkommen und Verbreitungskarten der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Berichtsjahr 2019. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>. Zugegriffen: 12. März 2021
- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html. Zugegriffen: 4. März 2021
- LAMBRECHT, H., & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. (S. 316).
- LANA (2001): Bund/Ländergemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA). URL: www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_lana.pdf
- LANDKREIS CHAM Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung Oberpfalz 2007, S. 8), zuletzt geändert durch 21. Verordnung des Bezirkes Oberpfalz vom 01.08.22. (2022).
- Landratsamt Regensburg 3.16. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.11.2001. (1989). <https://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/kreisrecht/>. Zugegriffen: 17. November 2022
- NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist. Zugegriffen: 17. August 2022
- PAPAZOGLU, C., KREISER, K., WALICZKY, Z., & BURFIELD, I. (2004): Birds in the European Union: a status assessment. Birdlife International.
- Regierungsbezirk Oberpfalz Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006. (2006). <https://www.landkreis-cham.de/media/41029/lsg-00579-oberer-bayerischer-wald.pdf>. Zugegriffen: 17. November 2022
- RUDOLPH, B.-U., SCHWANDNER, J., & FÜNFSTÜCK, H. J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), (S. 30). <https://www.bestellen.bayern.de/appli->

ation/eshop_app000007?SID=1275874823&ACTIONxSESSx-SHOWPIC(BILDxKEY:%27ifu_nat_00342%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)

- RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020: *Ber. Vogelschutz.* ((57), S. 13–112).
- SACHTELEBEN, J., & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: *BfN-Skripten.* (278).
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M., & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertungen von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland: *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle).* ((Sonderheft 2), S. 370).
- SIMON, M., RUNGE, H., SCHADE, S., & BERNOTAT, D. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht: Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3511 82 1000). Bonn: Bundesamt für Naturschutz, (Bd. 420).
- StMUV Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995 (GVBl 1995, S. 558) zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Schwandorf vom 08. November 2013. (1995).
- WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H., & LAU, M. (2018): Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen: Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3515 82 0100). Bonn: Bundesamt für Naturschutz.

3 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutz-Fachbeitrag
ASE	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung im Rahmen der Bundesfachplanung (§ 8 NABEG)
Art.	Artikel
BNetzA	Bundesnetzagentur
BFP	Bundesfachplanung
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
EU	Europäische Union
fTK	Festgelegter Trassenkorridor
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GAV	Gesamtalternativenvergleich im Rahmen der Bundesfachplanung (§ 8 NABEG)
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
KSR	Kabelschutzrohr
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MGI	Mortalitätsgefährdungsindex
Natura 2000	Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von nach EU-Recht geschützten besonderen Schutzgebieten. Es umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.
NP	Nationalpark
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
OVG	Oberverwaltungsgericht
SOL	SuedOstLink
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TenneT	TenneT TSO GmbH
TP	Technische Planung
VP	Verträglichkeitsprüfung
WP	Wertpunkt

Gesetze und Verordnungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz

EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NSG-VO	Naturschutzgebietsverordnung
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung